

Vereinssatzung
des
Fördervereins 1994 Handball Weinsberg

§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen „FV 1994 Handball Weinsberg“. Es soll alsbald die Eintragung in das Vereinsregister bewirkt werden; der Verein führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Weinsberg
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck der Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Förderung der Handballabteilung des TSV Weinsberg e.V..
2. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf den Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:
 - a.) Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Sports.
 - b.) Zuwendung von Vereinsmitteln zur Verwendung in steuerbegünstigten sportlichen Zwecken an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die den Sport fördern (§ 58 Nr. 1 u. 2 Abgabenordnung)
Die so erwirtschafteten Geldmittel werden dann in vollem Umfang der Handballabteilung des TSV Weinsberg e.V. zur Verfügung gestellt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch übermäßig hohe Vergütung darf keine Person begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung weiterer Vereinsorgane beschließen und diesen besondere Aufgaben übertragen.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten nachzuweisen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Kooperative Mitglieder können rechtsfähige Personenvereinigungen, Körperschaften oder sonstige Personenvereinigungen werden. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand und endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Vorstand und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer und dem Hauptkassier. Er führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie besteht aus den anwesenden volljährigen Mitgliedern des Vereins, minderjährige Vereinsmitglieder und Gäste können als Zuhörer teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
2. Auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sowie beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Vereinsmitglieder sind zu allen Mitgliederversammlungen durch den Vorstand unter Beachtung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a.) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - b.) die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der geschäftsführenden Vereinsorgane
 - c.) die Neufestsetzung der Vereinsbeiträge
 - d.) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e.) die Änderung der Vereinssatzung
 - f.) die Auflösung des Vereins
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist in geheimer Wahl schriftlich abzustimmen.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Vereinssatzung und zur Auflösung des Vereins ist mindestens die Anwesenheit der Hälfte der berechtigten Mitglieder erforderlich. Derartige Beschlüsse bedürfen außerdem der Zustimmung einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist die Versammlung zur Beschlussfassung über die Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb einer Frist von längstens 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung ein.
4. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Das gleiche gilt für die zur Beschlussfähigkeit einzuberufenden zweite Mitgliederversammlung.

§ 8 Versammlungsprotokoll

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen und von den Versammlungsleitern sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll muss Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, die Tagesordnung, sowie bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins Feststellungen zur Beschlussfähigkeit enthalten.

Gestellte Anträge sind ihrem Wortlaut nach aufzunehmen und Abstimmungsergebnisse ziffermäßig festzuhalten.

§ 9 Rechnungslegung und Prüfung

1. Für den Hauptkassier besteht die Pflicht zur Buchführung
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresabschlussbericht vorzulegen. Dieser ist zuvor auf seine Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Hierzu sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zwei Rechnungs- oder Kassenprüfer zu wählen. Mitglieder des Vorstandes oder sonstige Vereinsorgane sind nicht wählbar. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann durch schriftliche Erklärung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres einem Mitglied des Vorstandes zugegangen sein.
2. Bei vorsätzlichen Verstößen gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen gilt § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Übergangsvorschrift

Bis zur erfolgten Eintragung in das Vereinsregister darf der Vorstand nur die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlichen Handlungen vornehmen.

Der Verein

FV 1994 Handball Weinsberg

mit dem Sitz in Weinsberg wurde am 13. Januar 1995 unter VR 2267 in das Vereinsregister eingetragen.